

Vorgehensweise von vielen Reinigungspflichtigen, nämlich das Kehrgut einfach auf die Straße zu fegen, denn dort wird es ja von der Kehrmaschine aufgenommen. Es handelt sich beim Kehrgut (Staub, kleinteilige Gegenstände, Laub etc) um Abfall, der vom Reinigungspflichtigen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Das „Weiterschieben“ auf Flächen die nicht zum Grundstück gehören ist letztlich eine unerlaubte Abfallablagerung.

Die Neuregelung des § 5 ist eine Konsequenz aus dem ständigen Ärger, welches durch Bequemlichkeit bei Hundebesitzern hervorgerufen wird. Es soll mit dieser Regelung nicht nur der für die Reinigung des Gehweges verpflichtete, sondern auch der Verursacher herangezogen werden können.

Diese Änderungen sind mit dem Rechtsamt der Stadt abgestimmt und werden in Folge der Stadtvertreterversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Veränderungen der Straßenreinigungssatzung ( Texte und rechtliche Neuanpassung) werden in den Anlagen 7 beschrieben.

Es wurde zum Beschlussvorschlag

4. Der Werkausschuss stimmt der Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2012 in der Höhe um 12,7 % zu.
5. Der Werkausschuss stimmt der Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung ab 01.01.2012 zu.
6. Diese Vorlage wird in den Hauptausschuss und in die Stadtvertretung zur weiteren Beschlussfassung eingebracht.

abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

#### **TOP 6: Grünflächensatzung (Antrag 00681/2010 der Fraktion Unabhängige Bürger)**

Hierzu informiert Frau Wilczek:

Es werden vorgelegt:

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Beeinträchtigungen an/in öffentlichen Grünanlagen, die zu verfolgen sind                                |
| Anlage 2 | Übersicht bestehender Regelungen, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten Anwendungen finden können |
| Anlage 3 | Übersicht zu Regelungen/Verboten in Satzungen anderer Städte im Vergleich mit Schwerin                  |
| Anlage 4 | Stadtordnung Cottbus  |

Die SDS hat in den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Schwerin bisher stets den Grundsatz verfolgt, dass die Anlagen zur vielfältigen Nutzung für verschiedenste Aktivitäten aller Alters- und Bevölkerungsgruppen zur Verfügung stehen. Es sollte möglichst keine Reglementierungen geben, solange die Anlage nicht zerstört oder vermüllt wird und gegenseitige Rücksichtnahme vorherrscht. Die Anlagen dienen der Erholung und dem Rückzug. Unser Rechtssystem beruht auf der Freiheit des Einzelnen, somit kann auch nicht jedes Verhalten in Satzungen gezwängt werden, nur weil Einzelne oder bestimmte Gruppen etwas als störend empfinden. Auch zieht jede Regelung ein Kontroll- und Ahndungsverlangen nach sich, was wieder Personal- und